

**Auszug aus den RICHTLINIEN des
Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft über den
TOP-TOURISMUS-IMPULS 2014 - 2020**

vom 6. August 2014

in der Fassung vom 26. Februar 2015

gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung

Gemäß den Bestimmungen des zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und der Österreichischen Hotel und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) abgeschlossenen Vertrages sind bei der Durchführung der privatwirtschaftlichen Aufgaben für die TOP Tourismus-Förderung durch die ÖHT nachstehende Richtlinien zu beachten.

Soweit in diesen Richtlinien Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Teil C: TOP - Innovation

1 Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch die Entwicklung und Umsetzung von innovativen Kooperations- und Einzelprojekten (Leuchtturmprojekten) in ländlichen Gebieten¹.

Als Indikator für die interne Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 BHG 2013 wird die positive Anzahl der geförderten KMUs und Kooperationen herangezogen.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsgegenstand ist die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote durch KMUs der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (innovative Einzelprojekte) und durch überbetriebliche Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette in einer Tourismusdestination (innovative Kooperationsprojekte).

3 Persönliche Voraussetzungen

3.1 Innovative Einzelprojekte

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- als KMU im Sinne der Empfehlung der EK betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff, gelten (KMU-Definition; siehe Anhang I), und

¹ Als ländliches Gebiet gelten alle Gemeinden kleiner 30.000 Einwohner sowie Teile geographischer Randbereiche von Gemeinden größer 30.000 Einwohner, die eine Einwohnerdichte von weniger als 150 Einwohner/km² aufweisen.

- über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und
- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung (GewO), BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 in der jeweils geltenden Fassung, angeführt sind.

Förderungswerber können auch physische oder juristische Personen, sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein, die

- ein touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevantes Vorhaben gemäß Punkt 4 durchzuführen beabsichtigen und
- selbst nicht die persönliche Voraussetzung gemäß Punkt 3.1, erster und letzter Unterpunkt erfüllen, aber
- mit einem Unternehmer, der die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllt, ein Vertragsverhältnis zur Umsetzung des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderungslaufzeit abdeckt.

3.2 Innovative Kooperationsprojekte

Förderungswerber können Kooperationen sein, sofern die Kooperationspartner

- ein gemeinsames wirtschaftliches, auf nachhaltige Zusammenarbeit gerichtetes Ziel anstreben,
- falls die Kooperation keine eigenständige juristische Person ist, einander im Förderungsvertrag für das zu fördernde Kooperationsprojekt solidarisch haften, und
- bei Einreichung des Förderungsansuchens eine verpflichtende Erklärung über die Zurverfügungstellung der notwendigen Eigenmittel vorlegen.

Die Kooperationspartner müssen darüber hinaus mehrheitlich - rechtsformabhängig anteilsmäßig bzw. nach Köpfe-Mehrheit - natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts sein und die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.1 erfüllen.

Allgemein gilt, dass sich die Umsetzung des Vorhabens auf ländliches Gebiet gemäß dem Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 (Programm LE 14-20) beziehen muss.

Weiters darf gegen den Förderungswerber kein Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren anhängig sein.

4 Sachliche Voraussetzungen

Unterstützt werden innovative Einzel- und Kooperationsprojekte, die

- im Bereich der Marktpräsenz von touristischen Dienstleistungsbündeln wirken
- der Angebots- und Produktentwicklung dienen
- durch die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen Kostenvorteile ermöglichen
- die Qualität der Dienstleistung erhöhen und/oder
- leistungsfähige Vertriebssysteme oder einen direkten aktiven Verkauf entstehen lassen

unter der Voraussetzung, dass die Umsetzung des Vorhabens finanziell gesichert ist und ein entsprechender Businessplan vorgelegt wird. Bei Einzelprojekten muss sich die Innovation direkt auf den Tourismusbetrieb beziehen. Bei Kooperationsprojekten muss es sich um eine neue Form der Zusammenarbeit handeln bzw. bei einer bestehenden Kooperation um ein neues gemeinsames Projekt.

Eine Darstellung der Konformität des Projektes mit bestehenden touristischen Regions- bzw. Landesstrategien ist vom Förderungswerber in Form eines Schreibens der zuständigen Abteilung des Amts der jeweiligen Landesregierung vorzulegen.

Der Innovationsgehalt der Projekte wird anhand von Auswahlkriterien beurteilt (siehe Punkt 8).

5 Förderbare und nicht förderbare Kosten

5.1 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten gelten jene finanziellen Aufwendungen, die dazu erforderlich sind, ein am Projektstandort (Destination) bislang nicht vorhandenes innovatives und buchungsrelevantes touristisches Produkt/Angebot zu entwickeln und marktfähig zu machen wie insbesondere

- Kosten der Angebots- und Produktentwicklung
- Kosten der Gründung eines innovativen Vertriebssystems und/oder eines direkten Verkaufs,
- Kosten der Erfolgskontrolle,
- Kosten der Gründung oder Weiterentwicklung von Kooperationen
- Errichtungskosten (Um-, Zu- oder Neubau) von Gebäuden, die Anschaffung von Einrichtung sowie Architekten- und Beratungshonorare (insbesondere Sonderplaner wie Energie- und Elektroplaner), soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.
- Sollte für das Erreichen der Projektziele das Heranziehen externer Berater notwendig sein, ist die Grundlage für die Berechnung der förderbaren Kosten das von diesem Berater in Rechnung gestellte Honorar (ohne Nebenkosten, ohne USt). Dabei können pro Tagwerk höchstens EUR 592,00 und insgesamt höchstens 35 Tagwerke und Nebenkosten im Ausmaß von höchstens 30 % davon herangezogen werden.
- Sollte für das Erreichen der Kooperationsziele gemäß Punkt 3.2 der Einsatz von Personal erforderlich sein, sind die diesbezüglichen Personalkosten im Ausmaß von max. 20 % der förderbaren Kosten des Projekts förderbar. Personalkosten können nur im Zusammenhang mit Tätigkeiten anerkannt werden, die bei der Kooperation ohne Projektumsetzung nicht anfallen würden.

Die förderbaren Kosten müssen innerhalb von drei Jahren ab Projekteinreichung anfallen und anhand von Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweisen nachgewiesen werden.

In Bezug auf behindertengerechte Investitionen ist die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils geltenden Fassung, eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.

5.2 Nicht förderbare Kosten

Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

5.2.1 Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

5.2.2 Personalkosten für den laufenden Betrieb

5.2.3 im Fall von innovativen Einzelprojekten gemäß Punkt 3.1. Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb

5.2.4 Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist

5.2.5 Finanzierungskosten und Betriebsabgänge

5.2.6 Unterhaltungs-, Sport- und Kulturveranstaltungen

5.2.7 Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe

5.2.8 Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten

5.2.9 Finanzierungs- und Versicherungskosten

5.2.10 Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariats-

kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens

5.2.11 Leasingfinanzierte Investitionsgüter

5.2.12 Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)

5.2.13 Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Aktivität begründet

5.2.14 Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 netto resultieren

5.2.15 nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z. B. laufende Betriebskosten, sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug

5.2.16 Kosten, die sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden.

6 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht im Falle innovativer Einzelprojekte bei förderbaren Kosten von mindestens EUR 100.000,00 (Untergrenze) bis max. EUR 500.000,00 (Obergrenze) in einem Zuschuss von 50 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5, im Falle innovativer Kooperationsprojekte beträgt der Zuschuss 70 % der förderbaren Kosten gemäß Punkt 5, in beiden Fällen maximal jedoch EUR 200.000,00 (De-minimis-Grenze).

Projektbezogen ist ein Eigenmittelanteil in der Höhe von 30 % bei innovativen Kooperationsprojekten bzw. 50 % bei innovativen Einzelprojekten nachzuweisen.

Die De-minimis-Grenze darf in keinem Fall überschritten werden.

7 EU-Kofinanzierung und EU-Beihilfenrecht

7.1 EU-Kofinanzierung

Im Rahmen dieses Richtlinienteiles sollen auch EU-Mittel aus dem Programm LE 14-20 zum Einsatz kommen, weshalb folgende Rechtsgrundlagen gelten:

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

7.2 EU-Beihilfenrecht

Im Teil C ist folgende Beihilfeart vorgesehen:

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. (De-minimis-Verordnung).

7.3 Kumulierung

Eine nach Teil C gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Das BMFWF hat im Fall einer Kumulierung auf eine abgestimmte Vorgangsweise aller Förderungsgeber hinzuwirken.

8 Verfahren

Die Projektvorhaben sind vom Förderungswerber im Vorfeld der Einbringung mit den betroffenen Landesstellen zu akkordieren. Die Beurteilungsstichtage werden mindestens 10 Wochen im Vorhinein auf der Webseite der ÖHT bekannt gegeben.

Ab Bekanntgabe des jeweiligen Beurteilungsstichtags können Förderungsansuchen unter Verwendung des dafür aufgelegten Formulars bei der ÖHT eingebracht werden.

Nach Überprüfung der formalen Erfordernisse erfolgt die finale Auswahl der Projektvorhaben mit Hilfe eines Bewertungsmodells, dem ein qualitatives Bewertungsschema zu Grunde liegt. Die Auswahlkriterien werden gemeinsam mit der Ankündigung des Beurteilungsstichtags veröffentlicht.

Die inhaltliche Beurteilung erfolgt durch eine Fachjury, die eine Empfehlung hinsichtlich der Förderungswürdigkeit der Projekte abgibt, auf deren Grundlage der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft entscheidet.

Die administrative Abwicklung und Abrechnung der zur Förderung ausgewählten Projektvorhaben erfolgt über das BMFWF, Abteilung Tourismusförderungen, auf Basis des Programms für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 und den diesbezüglichen europäischen und nationalen Durchführungsbestimmungen.

Mit der Endabrechnung ist ein Projektabschlussbericht vorzulegen, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst.

Im Evaluierungsteil sind die Evaluierungsergebnisse (z. B. Anzahl der Produkte, Leistungen, Kundennutzen bzw. Kundenzufriedenheit), eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit kritischer Beurteilung (Positives, Negatives) sowie Empfehlungen und konkrete Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung von Zielen, Prozessen und einzelnen Leistungen darzustellen.

Das BMWFW behält sich die Veröffentlichung der Endberichte vor.

Sofern im Teil C keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen für die TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes 2014 - 2020.

Allgemeine Bestimmungen

1. Gewährung von Förderungen

Die Gewährung von Förderungen im Rahmen der TOP-Tourismus-Impuls-Richtlinien des Bundes erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel, wobei Vorhaben, die aus Mitteln der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) kofinanziert werden, der Vorrang eingeräumt wird.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsansuchen

2.1 Formular

Förderungsansuchen sind unter Verwendung eines dafür aufgelegten Formulars, das in allen Punkten vollständig auszufüllen, zu datieren und zu unterfertigen ist, in einfacher Ausfertigung bei der

Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

Parkring 12 a, 1011 Wien

Telefon: 01/51530

Fax: 01/5153030

E-Mail: oeht@oeht.at

Internet: www.oeht.at

als Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

In diesem Formular sind die dem Förderungsansuchen in einfacher Ausfertigung (in Kopie) beizuschließenden Unterlagen anzuführen. Diese Unterlagen müssen vollständig sein, um der ÖHT eine Beurteilung des Förderungswerbers sowie des zu fördernden Vorhabens zu ermöglichen. Werden die Unterlagen nicht in einer angemessenen - von der ÖHT festzulegenden - Frist beigebracht, kann das Förderungsansuchen nach Androhung der Konsequenz ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

2.2 Förderungen durch andere Förderungsstellen

Der Förderungswerber ist zu verpflichten, im Förderungsansuchen vollständige Angaben (Höhe der Mittel, Zweckwidmung, Förderungsgeber) über die ihm innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährten Förderungen zu machen. Weiters mitzuteilen sind beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen haushaltsführenden Stellen des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union, diesbezüglich spätere Änderungen sind bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens mitzuteilen. Insbesondere hat der Förderungswerber im Förderungsansuchen anzugeben, ob und in welcher Höhe er in den vorangegangenen zwei Jahren oder im laufenden Jahr eine „De-minimis“-Beihilfe erhalten hat. Die ÖHT hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

2.3 Einreichung bei anderen Förderungsstellen

Soweit eine Mitfinanzierung der Bundesländer vorgesehen oder ein Bundesland eine maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle eines EU-Programms ist, kann auch bei den Landesstellen eingereicht werden. Das Datum der Einreichung bei den Landesstellen ist gültiges Einreichdatum. Dies gilt auch für irrtümlich bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws), der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) oder der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) eingereichte Ansuchen.

3. Prüfung und Entscheidung

(...)

3.2 Ansuchen gemäß Teil C der TOP-Richtlinien

Die ÖHT wird gemeinsam mit dem BMWFW bei Ansuchen gemäß Teil C das Förderungsansuchen im Sinne der Richtlinien prüfen. Über die Genehmigung der Förderungsansuchen entscheidet der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis einer Juryempfehlung.

3.2.1 Positive Entscheidung

Im Falle einer positiven Entscheidung über das Förderungsansuchen hat das BMWFW dem Förderungswerber ein Förderungsangebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Förderungsangebot ist vom Förderungswerber innerhalb einer bestimmten, im Förderungsangebot genannten Frist anzunehmen, widrigenfalls gilt das Förderungsangebot als widerrufen.

3.2.2 Ablehnung

Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens hat das BMWFW die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinien-Bestimmung(en) dem Förderungswerber schriftlich darzulegen.

(...)

3.4 De-Minimis-Beihilfe

Für den Fall, dass eine Förderung als "De-Minimis"-Beihilfe gewährt wird, hat die ÖHT bzw. das BMWFW in das Förderungsangebot - unter Angabe der Fundstelle der „De-minimis“-Gruppenfreistellungsverordnung im Amtsblatt der EU - den Hinweis aufzunehmen, dass die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wird.

4. Auszahlung

(...)

4.3 Auszahlung gemäß Teil C der TOP-Richtlinien

Bei Förderungen gemäß Teil C wird der Gesamtbetrag der Förderung nach Abrechnung ausbezahlt. Das BMWFW kann Zwischenabrechnungen vornehmen, wobei die Bestimmungen des Punkts 4.3.1 sinngemäß anzuwenden sind.

4.3.1 Auszahlungserfordernisse

Für die Auszahlung sind erforderlich:

1. das Vorliegen des durch firmenmäßige Fertigung angenommenen Förderungsangebotes (Förderungsvertrag),
 2. die Erfüllung aller im Förderungsangebot formulierten Auflagen und Bedingungen,
 3. bis zur Höhe der Gesamtkosten die gemäß Gesamtkostenaufstellung nummerierten Original-Rechnungs- und Original-Zahlungsbelege mit den dazugehörigen Original-Bankauszügen sowie ein separater Satz an Kopien,
 4. die Vorlage des Projektabschlussberichts, der eine Darstellung der genehmigten und abgerechneten Leistungen und Kosten, die erforderlichen Monitoringdaten sowie eine Evaluierung des Projekts umfasst,
 5. die Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, ob für die geförderte Leistung Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist oder nicht.
- (...)

4.5 Widerruf der Förderungszusage

Förderungszusagen sind generell zu widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsangebotes) erfüllt werden. Für Förderungen gemäß Teil C gilt eine Frist von drei Jahren.

5. Berichtslegung

5.1 Allgemeine Berichtslegungspflicht

Sofern Unterlagen nicht bereits gemäß Punkt 4 vorgelegt wurden, sind folgende Unterlagen bis zu einem von der ÖHT im Förderungsvertrag festgelegten Zeitpunkt beizubringen bzw. werden von der ÖHT laufend erhoben:

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Anhang III A der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags,

ABl. Nr. L 140 vom 30.4.2004, S. 1 ff, in der geltenden Fassung, benötigt.

- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Informationspflichten gegenüber der EU in Bezug auf Restrukturierungsbeihilfen gemäß RN 132 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt ABl. Nr. C 249 vom 31.7.2014, S. 1 ff, benötigt.
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur Erfüllung ihrer Jahresberichterstattungsverpflichtungen gegenüber der EU gemäß Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften ("Bürgschaftsmittlung"), ABl. Nr. C 155/10 vom 20.6.2008, S. 10ff., in der geltenden Fassung, benötigt.
- Daten und Informationen, die die ÖHT zur internen Evaluierung der Richtlinien gemäß § 18 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung, benötigt.

5.2 Zusätzliche Unterlagen

(...)

5.2.3 Förderungen gemäß Teil C

Bei Einzelprojekten hat der Förderungsnehmer auf Anforderung des BMWFW den Jahresabschluss des Jahres der Förderungszusage sowie der Auszahlungsjahre samt einem vom BMWFW aufgelegten Fragebogen über den Projektfortschritt vorzulegen.

Bei Kooperationsprojekten sind auf Anforderung des BMWFW die Jahresabschlüsse aller Kooperationspartner des Jahres der Förderungszusage sowie der Auszahlungsjahre samt einem vom BMWFW aufgelegten Fragebogen über den Projektfortschritt vorzulegen.

6. Meldepflichten

6.1 Änderungen vor Annahme des Förderungsangebotes

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Änderungen von Angaben im Förderungsansuchen vor Annahme des Förderungsangebotes unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen. Die ÖHT bzw. das BMWFW kann in einem solchen Fall ein etwa bereits gelegtes Förderungsangebot ändern oder widerrufen.

6.2 Änderungen nach Annahme des Förderungsangebotes

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, nach Annahme des Förderungsangebotes folgende Umstände jeweils unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich zu melden:

- a) beabsichtigte Änderung der Rechtsform des Unternehmens, seine Fusion mit einem Dritten oder sonstige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge
- b) den Eintritt von Einstellungs- und Rückforderungsgründen gemäß Punkt 8
- c) Entzug von Gewerbeberechtigung oder einer sonstigen Berechtigung zur Ausübung von selbständigen Tätigkeiten; dies gilt auch für den Pächter für den Fall, dass der Förderungsnehmer das geförderte Objekt nicht selbst betreibt
- d) Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden
- e) Änderung des Unternehmensgegenstandes
- f) Verlust der KMU-Eigenschaft
- g) Gesellschafterwechsel, sofern mehr als 25 % des Kapitals betroffen sind

7. Überprüfung und Auskunftserteilung

7.1 Überprüfung

Die Organe des Bundes, die ÖHT sowie die Organe der EU behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

7.2 Auskunftserteilung durch den Förderungswerber/-nehmer

Unbeschadet der Ausführungen in Punkt 5.2. (Zusätzliche Unterlagen) hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgan entscheidet. Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen - sieben Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Gelddarlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Falle hat der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen

sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Der Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer hat bei Gewährung eines Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschusses die von ihm betraute Kreditunternehmung zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des Bundes, der ÖHT sowie der EU alle im Zusammenhang mit der betreffenden Förderung erforderlichen Auskünfte, insbesondere auch Bonitätsauskünfte, zu erteilen.

8. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

8.1 Einstellung der Förderung

8.1.1 Vorläufige Einstellung

Die Förderung wird vorläufig eingestellt bei:

- a) entgeltlicher Veräußerung des Unternehmens oder des Unternehmensteiles, der gefördert wurde;
- b) Übergabe des geförderten Unternehmens bzw. eines Teiles davon durch Schenkung oder im Erbwege.

Nach Abschluss der unter den Buchstaben a) und b) genannten Vorgänge kann unter Beachtung der Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien die Förderung bei Fortführung des Unternehmens über Ansuchen des Förderungsnehmer weiter gewährt werden, wenn der Käufer bzw. Übernehmer die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und eine Verpflichtungserklärung gemäß Punkt 10 vorlegt. Anderenfalls ist die vorläufige Einstellung eine endgültige.

8.1.2 Endgültige Einstellung

Die Förderung wird endgültig eingestellt und allfällig bereits ausbezahlte Förderungsmittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß Punkt 8.2. (Rückforderung) zurückgefordert bei:

- a) Wegfall der gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens;
- b) vorzeitiger Fälligkeit, Rückzahlung oder Umschuldung des Kredites im Falle einer Kreditgewährung gemäß Teil A, Punkte 6.2 und 6.3;
- c) Führung des Unternehmens zu anderen als zu Zwecken des Tourismus;

- d) dauernder Einstellung der Betriebstätigkeit;
- e) Verlust der KMU-Eigenschaft;
- f) bei Vorliegen des Punktes 8.1.1. (Vorläufige Einstellung) erster Absatz, wenn im Falle der lit. a oder lit. b die Förderungsvoraussetzungen durch den neuen Unternehmer nicht erfüllt werden;
- g) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Fördernehmers, wenn kein Sanierungsplan zustande kommt oder der Sanierungsplan nicht erfüllt wird.

8.2 Rückforderung

8.2.1 Rückforderungstatbestände

Der Fördernehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AusIBG - die Förderung über schriftliche Aufforderung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder der ÖHT ganz oder teilweise binnen 6 Monaten, bei EU-Kofinanzierungen jedoch binnen 60 Tagen, zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Fördernehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. die KMU-Eigenschaft im Zeitpunkt der Förderungsgewährung nicht bestand,
3. vom Fördernehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
4. der Fördernehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse mel-

- det, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
5. ein Tatbestand gemäß Punkt 8.1.2 (Endgültige Einstellung) verwirklicht worden ist, mit Ausnahme von jenen Unternehmen, die aufgrund der Unternehmensentwicklung im Verlauf der Förderungslaufzeit ihre KMU-Eigenschaft verlieren,
 6. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage, be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 7. die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 8. die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 9. vom Förderungsnehmer die Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß Punkt 10 nicht eingehalten wurden,
 10. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 11. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 12. dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen beim Einsatz von EU-Förderungsmitteln nicht durchgeführt werden,
 13. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 14. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht betreffend andere Förderungsgeber vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an, bei EU-Kofinanzierungen jedoch ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung, mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zin-

seszinismethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges zu vereinbaren. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMWFW vom Erlöschen des Anspruchs und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

8.2.2 Weiters gilt:

- (...)
- Im Falle von Teil C sind die ausbezahlten Förderungsmittel aliquot rückzufordern, wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum der letzten Auszahlung) das geförderte Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder wenn Voraussetzungen, die für die Förderungsentscheidung maßgeblich waren, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (beginnend mit dem Datum der letzten Auszahlung) wegfallen.

8.3 Entscheidung und gerichtliche Geltendmachung

8.3.1 Entscheidungsträger

Die Entscheidung über die Einstellung und Rückforderung von Förderungen bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Gerichtliche Geltendmachung

Die gerichtliche Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen erfolgt im Wege der Finanzprokurator. Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hievon unberührt.

9. Datenschutz

Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWWF und die ÖHT berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrags, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMWWF und der ÖHT gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungswerber selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 der ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass mehrere haushaltsführende Stellen oder Abwicklungsstellen dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung eine Förderung gewähren wollen und einander daher zu verständigen haben.

Der Förderungsnehmer hat weiters zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMWWF und die ÖHT

- Daten und Auskünfte, insbesondere betreffend Vermögen, Verbindlichkeiten und Liquidität, über den Förderungsnehmer und das Unternehmen bei Dritten einholen bzw. einholen lassen;
- bei Mehrfachförderungen die in Betracht kommenden Stellen verständigen.

10. Verpflichtungserklärung

Eine Erklärung des Förderungsnehmers über die Kenntnisnahme der Bestimmungen aller in den Förderungsrichtlinien angeführten Punkte und der sich daraus für ihn ergebenden Verpflichtungen sowie über die Kenntnisnahme, dass Förderungen nur jenen Unternehmungen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 - beide in der jeweils geltenden Fassung - beachten, ist ebenso in das Förderungsangebot oder den Kreditvertrag aufzunehmen wie das Verbot über den Anspruch aus der gewährten Förderung durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

Im Falle von kommerziellen Investitionskrediten gemäß Teil A, Punkt 6.1 sowie fremdkapitalfinanzierten Investitionen gemäß Teil B, Punkt 6.2.1 ist das kreditgewährende Institut zu verpflichten, die ÖHT über ihm zur Kenntnis gelangten Umständen, die eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung erfordern, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

11. Haftungsausschluss

Die ÖHT hat dem Förderungswerber nachweislich zur Kenntnis zu bringen, dass das BMWFW und die ÖHT jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen - insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen - ausschließen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

12. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Vereinbarung, der zufolge sich der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterwirft, es dem BMWFW und der ÖHT jedoch vorbehalten bleibt, ihn auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen, in das Förderungsangebot sowie bei kreditfinanzierten Vorhaben auch in den jeweiligen Kreditvertrag aufzunehmen.